



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2023
(OR. en)

5841/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0014(NLE)**

ENV 76
ENT 18
ONU 9
CHIMIE 5

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 41 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 41 final.

Anl.: COM(2023) 41 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2023
COM(2023) 41 final

2023/0014 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Beschlüssen zur Änderung der Anlage A durch Aufnahme von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Stockholmer Übereinkommen

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden das „Übereinkommen“) dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP). Das Übereinkommen trat am 17. Mai 2004 in Kraft. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹ Das Übereinkommen bietet einen auf dem Vorsorgeprinzip basierenden Rahmen für die Einstellung der Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von POP, für ihre sichere Handhabung und Entsorgung sowie für die Beseitigung oder Verringerung der Freisetzung bestimmter ungewollt hergestellter POP.

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien

Die gemäß Artikel 19 des Übereinkommens eingerichtete Konferenz der Vertragsparteien ist das leitende Gremium des Stockholmer Übereinkommens. Dieses Gremium kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, um die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen. Es überprüft auch Chemikalien, die ihm vom Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (POP-Überprüfungsausschuss) zur Prüfung vorgelegt werden.

Mehrere Vertragsparteien haben dem Sekretariat gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens Vorschläge für die Aufnahme von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 in Anlage A des Übereinkommens unterbreitet, die vom POP-Überprüfungsausschuss gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 geprüft wurden. Der POP-Überprüfungsausschuss empfahl der Konferenz der Vertragsparteien, Methoxychlor ohne spezifische Ausnahmen in Anlage A aufzunehmen und Dechloran Plus sowie UV-328 mit spezifischen Ausnahmeregelungen in Anlage A aufzunehmen. Das Verfahren zur Annahme von Änderungen der Anlagen wird durch Artikel 22 des Übereinkommens geregelt.

Gemäß Artikel 23 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei eine Stimme. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union üben ihr Stimmrecht jedoch mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

2.3. Der vorgesehene Akt der Konferenz der Vertragsparteien

Auf ihrer elften ordentlichen Tagung wird die Konferenz der Vertragsparteien die Annahme von Beschlüssen zur Aufnahme von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 in Anlage A (Eliminierung), Anlage B (Beschränkung) und/oder Anlage C (unerwünschte Nebenprodukte) des Übereinkommens prüfen.

Zweck der Beschlüsse ist die Aufnahme in die Anlagen A, B und/oder C, die zur Folge hat, dass die Chemikalien Maßnahmen unterliegen, die darauf abzielen, ihre Herstellung und

¹ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1.

Verwendung zu beenden oder zu beschränken, einschließlich der Verringerung oder Verhinderung der Freisetzung ungewollt hergestellter POP.

Die vorgesehenen Rechtsakte werden für die Vertragsparteien gemäß Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Der Vorschlag von Änderungen der Anlage A, B oder C, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag weiterer Anlagen des Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben, wobei jedoch eine Änderung der Anlage A, B oder C für eine Vertragspartei nicht in Kraft tritt, die eine Erklärung hinsichtlich der Änderung dieser Anlagen nach Artikel 25 Absatz 4 abgegeben hat; in diesem Fall tritt eine derartige Änderung für diese Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe zu vertreten ist, sollte darin bestehen, die Auflistung von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen des POP-Überprüfungsausschusses zu unterstützen.

Mehrere Vertragsparteien haben dem Sekretariat gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens Vorschläge für die Aufnahme von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 in Anlage A des Übereinkommens unterbreitet, die vom POP-Überprüfungsausschuss gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 geprüft wurden. Der POP-Überprüfungsausschuss hat die Vorschläge anhand der Bewertungskriterien gemäß Anlage D des Übereinkommens geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Kriterien erfüllt sind. Nach Bewertung der Risikoprofile für Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 und nachdem er zu dem Schluss gekommen war, dass diese Stoffe aufgrund ihres weiträumigen Transports in der Umwelt wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben, sodass globale Maßnahmen gerechtfertigt sind, empfahl der POP-Überprüfungsausschuss der Konferenz der Vertragsparteien, die Aufnahme von Methoxychlor in Anlage A ohne spezifische Ausnahmeregelungen und die Aufnahme von Dechloran Plus und UV-328 in Anlage A mit spezifischen Ausnahmeregelungen zu prüfen.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der weiteren Freisetzung von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 ist es notwendig, die Herstellung und Verwendung dieser Chemikalien auf globaler Ebene zu verringern oder zu beenden und ihre Aufnahme in die einschlägigen Anhänge des Übereinkommens zu unterstützen. Der Vorschlag steht mit der Verordnung (EU) 2019/1021, mit der das Stockholmer Übereinkommen in der Union umgesetzt wird, im Einklang und ergänzt ihre Durchführung. Er entspricht voll und ganz dem Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der allgemeinen Ausrichtung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf PBT-Stoffe, da beide Verordnungen Kriterien vorsehen, nach denen das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBT-Wirkstoffen grundsätzlich nicht zulässig sind. In einem Papier über das gemeinsame Verständnis² wird das Verhältnis zwischen dem Stockholmer Übereinkommen, der Verordnung (EU) 2019/1021 und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf

² http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/special-cases_en

Beschränkungen und Zulassungsanforderungen untersucht, um die Kohärenz zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Konferenz der Vertragsparteien ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, eingesetzt wurde.

Die Rechtsakte, die die Konferenz der Vertragsparteien annehmen soll, stellen Akte mit Rechtswirkung dar. Die vorgesehenen Rechtsakte werden nach Artikel 22 des Übereinkommensentwurfs völkerrechtlich bindend sein.

Mit den vorgesehenen Rechtsakten wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mit dem Beschluss 2006/507/EG des Rates⁴ von der Union geschlossene Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden das „Übereinkommen“) ist am 17. Mai 2004 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Chemikalien in die Anlagen A, B und/oder C des Übereinkommens aufnehmen und Kontrollmaßnahmen zu diesen Chemikalien festlegen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens wird auf ihrer elften Tagung voraussichtlich Beschlüsse zur Aufnahme weiterer Chemikalien in Anlage A des Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse für die Union bindend sein werden.
- (5) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der weiteren Freisetzung von Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 ist es notwendig, die Herstellung und Verwendung dieser Chemikalien auf globaler Ebene zu verringern oder zu beenden und ihre Aufnahme in die einschlägigen Anhänge des Übereinkommens zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und auf jeder nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist, auf der dieser Punkt auf der Tagesordnung steht, besteht darin, unter gebührender

⁴ Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Überprüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe (POP-Überprüfungsausschuss)

- a) die Aufnahme von Dieldrin in Anlage A mit den vom POP-Überprüfungsausschuss empfohlenen spezifischen Ausnahmeregelungen zu unterstützen;
- b) die Aufnahme von Methoxychlor in Anlage A ohne spezifische Ausnahmeregelungen zu unterstützen;
- c) die Aufnahme von UV-328 in Anlage A mit den vom POP-Überprüfungsausschuss empfohlenen spezifischen Ausnahmeregelungen zu unterstützen.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und jeder nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der der Punkt auf der Tagesordnung steht, von Vertretern der Union im Benehmen mit den Mitgliedstaaten während Koordinierungssitzungen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates präzisiert werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*